

## ***Materialien zum Repetitorium BGB: Sachenrecht***

Anhand von Fallkonstellationen aus Examensklausuren und anhand aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung werden einzelne Themenbereiche besprochen.

### ***I. Themenbereich: Gutgläubiger Erwerb***

#### ***1. Ausgangsfall: BGH WM 1968, 1145***

Folgende Fragen werden angesprochen:

- Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung
- Übergabesurrogate
- Erwerb vom Nichtberechtigten
- Gutgläubiger Erwerb bei Abtretung des Herausgabeanspruchs
- Konkludente dingliche Einigung
- Gutgläubiger lastenfreier Erwerb

#### Sachverhalt nach einer Examensklausur

Der Bauunternehmer K bestellte im Dezember 2001 bei der V-GmbH eine Winterbauhalle zum Preise von 165.000 € Diese wurde im März 2002 an K unter Eigentumsvorbehalt ausgeliefert und von K zur Hälfte bezahlt. Die restliche Kaufpreisforderung sollte durch einen in Aussicht gestellten Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) getilgt werden. Am 13.09.2002 erhielt K von der Stadtparkasse S ein Darlehen in Höhe von 80.000 € und übereignete ihr als Sicherheit dafür diese ihm angeblich gehörende Winterbauhalle unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Leihverhältnisses. Am 20.09.2002 gab die V-GmbH gegenüber K eine Erklärung ab, in der sie auf den Eigentumsvorbehalt verzichtete.

Am 10.01.2003 schlossen die BfA, die V-GmbH und K einen Vertrag, durch den die BfA Zahlung des Restkaufpreises der Winterbauhalle direkt an die V-GmbH versprach, während die V-GmbH die Halle unter Abtretung ihres Herausgabeanspruchs gegen K an die BfA übereignete und die BfA mit K, der im unmittelbaren Besitz der Halle bleiben sollte, ein Leihverhältnis vereinbarte. Der Vertrag bestimmte ferner, dass die BfA das Eigentum an der Winterbauhalle nur treuhänderisch, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche bei zweckwidriger Verwendung des Investitionsgutes, haben sollte. Am 24.01.2003 zahlte die BfA den Restkaufpreis an die V-GmbH.

K geriet in der Folgezeit in immer größere finanzielle Schwierigkeiten. Als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber S nicht mehr nachkommen konnte, gab er dieser am 18.11.2003 die Winterbauhalle heraus. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Sachbearbeiter der S weder von dem Zuschuß der BfA noch von dem am 10.01.2003 zwischen der BfA, der V-GmbH und K geschlossenen Vertrag Kenntnis.

Nunmehr verlangt die BfA von S Herausgabe der Winterbauhalle. Mit Recht?

Abwandlung: Wie wäre die Rechtslage, wenn die V-GmbH nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt verzichtet hätte?

## 2. Ausgangsfall: BGHZ 50, 45

Folgende Fragen werden angesprochen:

- Mittelbarer Besitz
- Besitzwille
- Nebenbesitzlehre
- Gutgläubiger Erwerb bei Abtretung des Herausgabeanspruchs
- Anwartschaftsrecht

### Sachverhalt nach einer Examensklausur

Groß (G) betreibt einen Nutzfahrzeughandel. Er veräußert zwei Sattelschlepper unter Eigentumsvorbehalt an Müller (M) zu einem Preis von jeweils 300.000 €. Die Kfz-Briefe bleiben bei Groß.

Müller nimmt bei der Volksbank (V) einen Kredit in Höhe von 560.000 € auf. Da die Volksbank Sicherheiten verlangt, bietet Müller ihr unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt des Groß die beiden Sattelschlepper an. Die Parteien schließen daraufhin einen „Anschlußsicherungsübereignungsvertrag für Kraftfahrzeuge“ ab. Der Vertrag sieht u.a. vor, daß nach Bezahlung des Kaufpreises die Kfz-Briefe von Groß an die Volksbank ausgehändigt werden sollen. Groß wird von dieser Vereinbarung unterrichtet und sichert der Volksbank die Übergabe der Briefe zu.

In der Folgezeit drängt Groß bei Müller auf Zahlung. Müller akzeptiert schließlich einen von Groß ausgestellten Wechsel über 600.000 €, den Groß fristgerecht bei der Sparkasse (S), mit der Müller gleichfalls in Geschäftsverbindung steht, zur Einlösung vorlegt. Angesichts der ihr bekannten angespannten finanziellen Lage des Müller verweigert die Sparkasse zunächst die Einlösung des Wechsels. Groß, der seinerseits auf die Begleichung der Kaufpreisforderung angewiesen ist, erklärt sich daraufhin bereit, gegen Zahlung der Wechselsumme die Kfz-Briefe über die beiden Sattelschlepper der Sparkasse zu übergeben. Die Sparkasse ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Nach Erhalt der Briefe überweist sie unter Darlehensgewährung an Müller die Wechselsumme an Groß. Gleichzeitig schließt sie mit Müller hinsichtlich der beiden Sattelschlepper einen Sicherungsübereignungsvertrag zur Sicherung des Darlehens. Dabei versichert Müller, es bestünden an den Sattelschleppern keinerlei Rechte Dritter.

Als sich die finanzielle Lage des Müller verschlechtert, kündigt die Sparkasse den Kredit und veräußert (wie im Sicherungsvertrag vorgesehen) zum Zweck ihrer Befriedigung unter Abtretung „ihrer Rechte aus dem Sicherungsvertrag“ einen der Sattelschlepper zum Zeitwert von 280.000 € an Klein (K). Der Kfz-Brief wird Klein ausgehändigt. Als Groß davon erfährt, weist er die Sparkasse auf die Sicherungsübereignung zugunsten der Volksbank hin. Gleichwohl veräußert die Sparkasse in derselben Weise wie zuvor an Klein auch den zweiten Sattelschlepper, und zwar an Lehmann (L) für ebenfalls 280.000 €. Müller hat auf Verlangen von Klein und Lehmann die Sattelschlepper inzwischen herausgegeben.

Die Volksbank verlangt von Klein und Lehmann die Herausgabe der Sattelschlepper. Mit Recht?

### 3. Ausgangsfall: BGHZ 34, 122

Folgende Fragen werden angesprochen:

- Pfandrecht an beweglichen Sachen
- Dingliche Surrogation
- Werkunternehmerpfandrecht
- Verwendungsersatz

#### Sachverhalt nach einer Examensklausur

Die Firma Autohallen GmbH (Fa. A) verkaufte an den Ernst Berthold (B) eine gebrauchte Luxuslimousine im Werte von 25.000 € unter Eigentumsvorbehalt. Der Wagen wurde an B übergeben, den Kraftfahrzeugbrief behielt Fa. A zur Sicherheit in ihrem Besitz. Anfallende Reparaturen durfte B laut Kaufvertrag selbständig in Auftrag geben.

Wenig später erlitt B einen Autounfall, bei dem das Fahrzeug stark beschädigt wurde. B brachte es zur Reparatur in die Werkstatt der Firma Autoreparatur Unger & Co. (Fa. U). Die Reparaturbestellung nahm der bei der Fa. U angestellte Kraftfahrzeugmeister Schlump (S) nach Vorlage des Kraftfahrzeugscheins, der den B als Halter auswies, an. S vergaß allerdings in der Hektik trotz strikter Anweisung der Geschäftsleitung, dem B einen vorformulierten Auftragsschein vorzulegen und diesen unterschreiben zu lassen, in dem eine Klausel über den vertraglichen Erwerb eines Werkunternehmerpfandrechts vorgesehen war.

Nach Durchführung des Auftrags bezahlte B die Reparaturkosten in Höhe von 5.000 € nicht, da er in Konkurs gefallen war. Weil er auch die Kaufpreisraten für den PKW nicht mehr zahlen konnte, trat Fa. A vom Kaufvertrag zurück und verlangte von B Herausgabe des Fahrzeugs.

Daraufhin klärte B den S über den wahren Sachverhalt auf und bat seinerseits um Rückgabe des PKW, was S allerdings verweigerte. Da S Vorhaltungen und eventuelle Ersatzansprüche seiner eigenen Firma befürchtete, verschwieg er seinen Vorgesetzten sein Versäumnis. Er ging vielmehr zur Fa. A, wo er unter einem Vorwand die Herausgabe des Kfz-Briefes erreichte.

Wenig später leitete Fa. U eine formell ordnungsgemäße Versteigerung ein, bei der der unbeteiligte Klaus Drechsler (D) den Wagen, dessen Wert noch bei 20.000 € lag, für 15.000 € ersteigerte und zusammen mit dem Kfz-Brief übereignet bekam.

Der Erlös verblieb bei Fa. U.

1. Welche Rechte hat Fa. A gegen D bzw. Fa. U?

2. Wie wäre der Fall zu lösen, wenn im Reparaturauftrag durch ausdrücklichen deutlichen Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kfz-Handwerks vereinbart worden wäre: „Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.“?

## **II. Themenbereich: Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt**

### **1. Ausgangsfall: BGHZ 35, 85**

Folgende Fragen werden angesprochen:

- Zubehör
- Inventar
- Übertragung des Anwartschaftsrechts
- Hypothekenhaftungsverband
- Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

#### Sachverhalt nach einer Examensklausur

Der E betreibt auf seinem Grundstück, das mit einer Hypothek zugunsten der B-Bank belastet ist, eine Möbeltischlerei. Die Holzvorräte, die in seinem Betrieb verarbeitet werden, befinden sich in einem Lagerraum, der ausschließlich zur Aufbewahrung dieser Holzvorräte dient. Das dort aufbewahrte Holz steht immer im Volleigentum des E, da dieser Holz nur gegen sofortige Bezahlung und ohne Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes erwirbt.

Am 1.1.2001 erwirbt E für die in seinem Unternehmen anfallenden Transporte einen LKW. Er bezahlt die Hälfte des Kaufpreises. Der Verkäufer V behält sich das Eigentum an dem LKW vor, das erst bei Zahlung des Restkaufpreises auf E übergehen soll. Standort des LKW ist das Betriebsgrundstück des E.

In der darauffolgenden Zeit gerät E in finanzielle Schwierigkeiten. Er nimmt deshalb einen Kredit bei der C-Bank auf. Am 1.2.2001 kommt zwischen E, der sich gegenüber der C-Bank als Eigentümer des LKW ausgibt, und der C-Bank folgender Sicherungsübereignungsvertrag zustande: „Der Sicherungsgeber E überträgt hiermit der C-Bank das Eigentum an dem LKW ... (es folgt die genaue Bezeichnung des LKW) sowie das Eigentum an den Holzvorräten, die sich in dem Lagerraum ... (es folgt die genaue Kennzeichnung des Lagerraums) befinden oder in Zukunft in diesen Lagerraum eingebracht werden. Die Übergabe wird sowohl bezüglich des LKW als auch bezüglich der Holzvorräte dadurch ersetzt, daß der Sicherungsgeber E das Sicherungsgut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns von dem Augenblick dieses Vertragsabschlusses an bzw. von dem Augenblick an, in dem später neue Holzvorräte eingelagert werden, unentgeltlich für die Bank verwahrt.“

Am 1.3.2001 zahlt E den Restkaufpreis für den LKW an V. Am 2.4.2001 läßt G - ein Gläubiger des E, der einen vollstreckbaren Titel gegen diesen besitzt - durch den Gerichtsvollzieher bei E pfänden. Der Gerichtsvollzieher pfändet durch Anlegen von Pfandsiegeln die Holzvorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in dem Lagerraum befinden.

Am 3.4.2001 wird zu Recht zugunsten der B-Bank durch Anordnung der Zwangsversteigerung das Grundstück des E beschlagnahmt.

1. Die B-Bank ist der Ansicht, daß sowohl die Holzvorräte als auch der LKW der Zwangsversteigerung unterliegen. Zu Recht?

2. Welche Rechtsbehelfe kann die C-Bank gegen die von der B-Bank betriebene Zwangsversteigerung und gegen die Pfändung des G geltend machen?

## **2. Ausgangsfall: BGH, NJW 1999, 940**

Folgende Fragen werden angesprochen:

- Kollision zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt und Globalzession
  - Kollision zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt und Factoring
  - Sittenwidrigkeit einer Globalzession
  - Vertragsbruchtheorie
  - dingliche Teilverzichtsklausel
  - Eingriffskondiktion gem. § 816 Abs. 2 BGB
- Hinweis auf den Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen vom 27.11.1997 zur Freigabe bei revolvingierenden Globalsicherungen

### Sachverhalt nach der höchstrichterlichen Entscheidung

Die B-Bank hat sich im Rahmen der Kreditvereinbarung mit einer Hamburger Teehandelsgesellschaft, der T-GmbH, alle Forderungen der T-GmbH gegen die in Norddeutschland ansässigen Abnehmer abtreten lassen. In der Klausel Nr. 3 des Globalzessionsvertrags vom 19./23.7.2002 heißt es: „Forderungen, die nicht von der Abtretung erfaßt werden sollen, da sie von anderen finanziert sind, müssen bei der Übermittlung der Offenen-Posten-Liste z.B. handschriftlich als nicht von der Abtretung umfaßt gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung hat ab dem erstmaligen Aufscheinen der Forderung auf der OP-Liste regelmäßig aufzuscheinen. Sollte eine Forderung auch nur ein Mal nicht wie ausgeführt gekennzeichnet worden sein, so ist die Abtretung an Sie unwiderruflich rechtsgültig.“ Zur Finanzierung ihrer Teeimporte war die T-GmbH, wie die B-Bank wußte, auf weitere, durch Forderungsabtretung zu sichernde Kredite angewiesen. Diese gewährte die A-Bank. Der am 6.3.2003 geschlossene Importfinanzierungsvertrag bestimmt, daß die T-GmbH an die A-Bank sicherungsübereigneten Tee als Kommissionärin im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs im eigenen Namen verkaufen darf und die Kaufpreisforderungen zur Sicherung aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung an die A-Bank abtritt. Bereits am 3.2.2003 hatte die B-Bank die Globalzession gegenüber der M-GmbH, einer in Norddeutschland ansässigen Abnehmerin der T-GmbH, offengelegt und sie gebeten, Rechnungen der T-GmbH durch Überweisung auf ein bei ihr gebührtes Konto zu bezahlen. Die M-GmbH kam dem nicht nach, sondern überwies 1.112 € auf das Konto der T-GmbH bei der A-Bank. Diese verrechnete die Überweisungsbeträge mit dem Debet der T-GmbH. Die B-Bank verlangt von der A-Bank den von der M-GmbH überwiesenen Betrag heraus. Zu Recht?

## **III. Themenbereich: Immobiliarsachenrecht**

### **1. Ausgangsfall: BGH, NJW 1981, 446**

Folgende Fragen werden angesprochen:

- Formnichtigkeit und Heilungsmöglichkeiten eines Grundstückkaufvertrages
- Erwerb vom Nichtberechtigten
- Gutgläubigkeit im Rahmen des § 892 BGB, maßgeblicher Zeitpunkt
- Vormerkungserwerb vom Nichtberechtigten

## Sachverhalt nach einer Examensklausur

Anton Atz und seine Ehefrau Else vereinbarten am 2.2.1969 in einem formgültigen Ehe- und Erbvertrag den Güterstand der Gütergemeinschaft und setzten sich gegenseitig zu Alleinerben ein.

Anton wurde zum Verwalter des Gesamtgutes bestimmt. In das Gesamtgut fielen auch die von beiden Eheleuten in die Ehe eingebrachten Grundstücke. Mit notarieller Urkunde vom 16.1.2002 hoben die Eheleute die Gütergemeinschaft auf und vereinbarten Gütertrennung. Die Ehefrau übernahm u.a. den gemeinschaftlichen Grundbesitz und wurde nach Auflassung am 14.3.2002 als Alleineigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Spätestens seit Beginn 2000 war Anton Atz aufgrund einer Gehirnarteriosklerose geschäftsunfähig.

Mit notarieller Urkunde vom 16.5.2002 veräußerte und übergab Frau Atz ein Grundstück an den Rechtsanwalt Dr. Walter Winkel und ließ es ihm gleichzeitig auf. Der Erwerber hatte in das Grundbuch Einblick genommen. Überdies waren ihm auch Tatsache und Beginn der Geschäftsunfähigkeit des Ehemannes bekannt. Um Steuern zu sparen, gaben die Parteien in der Kaufurkunde nur einen Kaufpreis von 150.000 € an. Sie waren aber übereingekommen, daß Winkel darüber hinaus weitere 50.000 € in bar leisten sollte. Außerdem bewilligte Else Atz eine Vormerkung. Der Antrag auf Eintragung dieser Vormerkung ging am 21.5.2002 bei dem zuständigen Grundbuchamt ein. Am 27.5.2002 wurde die Vormerkung ungültig. Am 3.6.2002 wurde die Eintragung des Winkel als Eigentümer beantragt; sie erfolgte am 19.8.2002.

Am 20.2.2003 erhoben Anton (wirksam vertreten) und Else Atz durch einen Anwalt Klage gegen Winkel beim zuständigen Landgericht mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, der Berichtigung des Grundbuchs zuzustimmen und das Grundstück an sie beide herauszugeben.

Bevor das Gericht mündlich verhandelte, verstarb Anton Atz am 9.3.2003 und wurde von seiner Ehefrau aufgrund des Erbvertrages vom 2.2.1969 allein beerbt. Der Prozeßbevollmächtigte von Else Atz stellte daraufhin den Klageantrag um und beantragte nunmehr, Winkel zu verurteilen, der Eintragung von Else als Alleineigentümerin im Wege der Grundbuchberichtigung zuzustimmen und das Grundstück an sie herauszugeben.

1. Wie wird das Gericht entscheiden?
2. Würde die Entscheidung anders ausfallen, wenn Winkel erst am 23.5.2002 erfahren hat, daß Anton Atz schon seit Beginn des Jahres 2000 geschäftsunfähig war?

### 2. *Ausgangsfall: BGHZ 25, 16*

Folgende Fragen werden angesprochen:

- Erwerb vom Nichtberechtigten
- Gutgläubigkeit im Rahmen des § 892 BGB, maßgeblicher Zeitpunkt
- Vormerkungserwerb vom Nichtberechtigten
- Gutgläubiger Zweiterwerb einer Vormerkung

## Sachverhalt nach einer Examensklausur

Emmer ist Eigentümer eines Ufergrundstücks am Neptunsee. Als er stirbt, nimmt sein Sohn Sixtus, sein einziger Angehöriger, den gesamten Nachlaß in Besitz und läßt sich einen Erbschein über sein Alleinerbrecht ausstellen.

Nuber, Hotelier und Nachbar des Emmer, möchte sich dessen Grundstück für eine eventuelle spätere Erweiterung seines Hotelbetriebs sichern, ohne sich schon jetzt endgültig festlegen zu müssen. Er wendet sich daher mit seinem Anliegen an Sixtus. Nach längeren Verhandlungen bietet dieser dem Nuber in notarieller Urkunde das Grundstück zum Kauf binnen 3 Jahren für 200.000 € an und bewilligt gleichzeitig die Eintragung einer Auflassungsvormerkung. Nuber und Sixtus sind sich einig, daß Nuber das Angebot auch einem eventuellen Erwerber seines Hotelgrundstückes „weiterreichen“ könne.

Die Vormerkung zugunsten des Nuber wird im Grundbuch eingetragen. Kurz darauf findet sich ein wirksames Testament, in dem Emmer seinen Sohn enterbt und sein gesamtes Vermögen seinem Freund Wastel zukommen läßt.

Als Nuber hiervon erfährt, veräußert er trotzdem in notarieller Urkunde sein Grundstück einschließlich der Rechte aus dem Angebot des Sixtus an den nichtsahnenden Damm, der alsbald als neuer Eigentümer des Hotelgrundstücks eingetragen wird. Damm erklärt nunmehr formgerecht gegenüber Sixtus, daß er das Angebot annehme.

Sixtus verständigt hiervon den Wastel, der Damm davon unterrichtet, daß er als Erbe des Emmer mit der Veräußerung nicht einverstanden sei, vielmehr die Einziehung des dem Sixtus ausgestellten Erbscheins und die Eintragung als Grundstückseigentümer im Grundbuch betreibe.

1. Wie ist die Rechtslage?

2. Wie beurteilt sich die Rechtslage, wenn das Testament erst entdeckt wird, nachdem Damm das Angebot des Sixtus angenommen hat?

3. **Ausgangsfall: RGZ 13 7, 95**

Folgende Fragen werden angesprochen:

- Hypothekenbestellung
- Verfügungsbefugnis von Miterben
- Konvaleszenz
- Gutgläubiger Erwerb einer Briefhypothek

Sachverhalt nach einer Examensklausur

Grimminger, der Eigentümer eines in Lechhausen, Neuburgerstr. 4, gelegenen Grundstücks im Wert von €100.000 ist, kommt in Geldschwierigkeiten. Am 12. Januar 2001 tritt er daher an den wohlhabenden Privatier Greifenecker heran und bittet ihn um ein Darlehen. Greifenecker gibt ihm daraufhin am 16. Januar 2001 darlehensweise 100.000 € zu 10 % Zinsen jährlich. Als sich die finanziellen Verhältnisse des Grimminger weiter verschlechtern, drängt Greifenecker auf Sicherung seiner Forderung. Grimminger bietet Greifenecker an, für sein Grundstück Neuburgerstraße 4 eine Briefhypothek zu bestellen; anderes Vermögen besitzt er nicht mehr. Einigung und Eintragung einer Hypothek über 100.000 € zu 10 % Zinsen jährlich für das Grundstück des Grimminger erfolgen formgültig. Der Hypothekenbrief wird vom Grundbuchamt formgerecht erstellt und dem Grimminger ausgehändigt; Grimminger will es sich nicht nehmen lassen, dem Greifenecker den Hypothekenbrief persönlich auszuhändigen und verzichtet deshalb auf anderweitige Vereinbarungen. Am 19. Januar 2001 will sich Grimminger auf den Weg zu Greifenecker machen, doch ereilt ihn vor Verlassen seines Hauses ein tödlicher Herzschlag. Seine Frau hat ihm vorher vorgeworfen, Hab und Gut zu verpfänden und ihm verboten, den Brief auszuhändigen. Grimminger hinterläßt seine Frau, mit der er im gesetzlichen Güterstand

lebte, und als einzigen Verwandten einen unverheirateten Neffen Eisenhofer. Eine letztwillige Verfügung hat er nicht getroffen.

Am 24. Januar 2001 tritt Greifenecker die Darlehensforderung vom 16. Januar 2001 formlos an Steiner ab.

Die Witwe Grimminger bittet in ihrer Verzweiflung den Eisenhofer, die Papiere des Verstorbenen zu sichten und ihr mitzuteilen, was als nächstes zu tun sei. Schon am 26. Januar 2001 macht sich Eisenhofer dienstfertig an seine Aufgabe. Er findet den Hypothekenbrief und übergibt ihn ohne Wissen der Witwe Grimminger dem Greifenecker. Als die Witwe Grimminger dies erfährt, ruft sie sofort den Greifenecker an und sagt, dies alles sei ungültig, sie habe den Neffen ihres verstorbenen Mannes bereits wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs und Untreue angezeigt.

Am 31. Januar 2001 tritt Greifenecker die Briefhypothek unter Einigung und Eintragung ins Grundbuch sowie Übergabe des Briefes an Neuberger ab. Neuberger werden die gesamten Vorgänge erst nach seiner Eintragung ins Grundbuch am 8. Februar 2001 bekannt.

Welche Ansprüche hat Neuberger gegen die Witwe Grimminger und Eisenhofer?